OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553312/6/SE

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Jänner 2025, GZ: BHGMForstR-2019-548468/49-SAM, betreffend Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides festgelegte Frist auf 30. Dezember 2026 abgeändert wird und Spruchpunkt I. 2. wie folgt zu lauten hat:

„2. Zur Sicherung der Ergänzung der Kunstverjüngung und Naturverjüngung sind geeignete Maßnahmen (z.B. Einzelstammschutz) zu setzten und eine punktuelle Pflege der Pflanzen durchzuführen."

als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Jänner 2025, GZ: BHGMForstR-2019-548468/49-SAM, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgetragen, die Teilfläche des Grundstückes Nr. aaa, KG B__, Marktgemeinde Altmünster, im Ausmaß von ca. 4.100 m^2 unter Vorschreibung von Auflagen wieder zu bewalden.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Februar 2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Bescheides.

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass Naturverjüngung bestehe und Einzelverbissschutz ebenso zweckentsprechend sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21. August 2025, eingelangt am gleichen Tag, die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) zur Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen bei. Der Amtssachverständige führte am 9. März 2026 einen Lokalaugenschein durch, bei dem auch der Beschwerdeführer anwesend war.

Das forstfachliche Gutachten vom 24. März 2026 wurde den Parteien zur Kenntnis und mit der Möglichkeit übermittelt, dazu bis 15. April 2026 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der belangten Behörde langte am 16. April 2026 ein. Der Beschwerdeführer äußerte sich nicht.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Einholung von Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den oben genannten Beweismitteln ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des 7.898 m^2 großen und im Kataster als Wald ausgewiesenen Grundstückes Nr. aaa, KG B__, Marktgemeinde Altmünster. Eine Teilfläche im Ausmaß von 330 m^2 ist nicht Wald iSd Forstgesetzes 1975.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Juli 2022, GZ: LVwG-552265/9/SE, wurde dem Beschwerdeführer die Wiederbewaldung der gegenständlichen Fläche bis zum 31. Mai 2023 aufgetragen.

Im Westen der gegenständlichen Fläche (siehe unten) befindet sich ein einschichtiger Fichtenbaumholzbestand der III Altersklasse. Im Norden geht dieser Bestand hangabwärts in einen dichten Naturverjüngungsstreifen über, der überwiegend von Bergahorn, Esche und Hasel geprägt ist. Dieser Bewuchs setzt sich auch im Osten der Fläche entlang eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grabens fort.

Auf dem übrigen, hangoberseitigen Teil der Fläche sind einzelne ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Ahorn) der ersten und zweiten Altersklasse vorhanden. Zusätzlich wurden etwa 20 junge Erlen vorgefunden, die jeweils verpflockt und mit Einzelschutz gegen Wildverbiss sowie Verfegen gesichert sind.

Vereinzelt wurde zwischen den gesetzten Erlen zudem Naturverjüngung von Bergahorn festgestellt.

Gemäß dem aktuellen Waldentwicklungsplan (Teilplan politischer Bezirk C__) liegt die gegenständliche Waldfläche zwischen zwei Funktionsflächen (Nr. bbb und Nr. ccc), die mit den Kennzahlen ddd bzw. eee bewertet sind.



Im hangoberseitigen Bereich besteht lediglich eine spärliche Bestockung. Einzelne Erlen sind bereits ausgefallen, weshalb die bestehenden Lücken gezielt zu ergänzen sowie ausgefallene oder beschädigte Pflanzen nachzubessern sind, um die Entwicklung eines ausreichend dichten und standortgerechten Bestandes zu unterstützen und zu beschleunigen.

Ein Pflanzverband von 2 m x 2 m ist in der forstlichen Praxis eine übliche Richtgröße für eine erfolgreiche Bestandesbegründung. Bei der Ergänzung der Kunstverjüngung sind Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss und Verfegen zur Sicherung der Kultur erforderlich. Einzelstammschutz und punktuelle Pflege der Kulturpflanzen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen.

Der Beschwerdeführer hat die Beweidung der gegenständlichen Fläche eingestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweismitteln, insbesondere aus dem eingeholten forstfachlichen Gutachten, das widerspruchsfrei und schlüssig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Wiederbewaldung

§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.
(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.
[...]
(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.
(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
[...]

Forstaufsicht

§ 172. [...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
[...]"

III.2. Voraussetzungen eines forstpolizeilichen Auftrages

III.2.1. Zunächst muss es sich bei der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinne des Forstgesetzes handeln. Die ist hier unbestritten der Fall.

III.2.2. Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist weiters ein Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften bzw. das Nichteinhalten von Anordnungen.

Konkret erfüllte der Beschwerdeführer den mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Juli 2022, GZ: LVwG-552265/9/SE, ergangenen Auftrag zur Wiederbewaldung der gegenständlichen Fläche nur teilweise, weshalb der angefochtene Bescheid zu Recht erging und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. Die von der belangten Behörde festgesetzte Umsetzungsfrist war

anzupassen und dem forstfachlichen Gutachten folgend Spruchpunkt I.2. abzuändern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer